

Titel: Feststellung Grundversorger

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) hat der Netzbetreiber alle drei Jahre jeweils zum 01. Juli, erstmals zum 01. Juli 2006 einen Grundversorger festzustellen. Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Zum 01. Juli 2009 hat der Netzbetreiber **Stadtwerke Flensburg GmbH** den Vertrieb der **Stadtwerke Flensburg GmbH** als Grundversorger in seinem Stromversorgungsnetz festgestellt.